

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/609/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere

(2002/C 25 E/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 703 endg. — 2001/0277(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 28. November 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 23. März 1998 verabschiedete der Rat den Beschluss 1999/575/EG ⁽¹⁾ über den Abschluss des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der zu Versuchen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Wirbeltiere durch die Gemeinschaft (im Folgenden als „das Übereinkommen“ bezeichnet).

(2) Das Durchführungsinstrument für das Übereinkommen ist die Richtlinie 86/609/EWG des Rates ⁽²⁾, deren Ziele mit denen des Übereinkommens übereinstimmen.

(3) Anhang A des Übereinkommens wurde zu Anhang 2 der Richtlinie 86/609/EWG und enthält Leitlinien für die Unterbringung und Pflege. Die Bestimmungen von Anhang A des Übereinkommens und der Anhänge der genannten Richtlinie sind technischer Art.

(4) Die Übereinstimmung der Anhänge der Richtlinie 86/609/EWG mit den neuesten wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen und den Ergebnissen auf dem Gebiet der einschlägigen Forschungen ist unerlässlich. Im jetzigen Stadium können die Anhänge nur im Rahmen des

langwierigen Mitentscheidungsverfahrens angepasst werden, was dazu führt, dass sie sich aus inhaltlicher Sicht nicht auf dem Stand der letzten Entwicklungen auf diesem Gebiet befinden.

(5) Da es sich bei den zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽³⁾ handelt, sollten sie im Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses verabschiedet werden.

(6) Deshalb sollte die Richtlinie 86/609/EWG angepasst werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In der Richtlinie 86/609/EWG werden folgende Artikel 24a und 24b eingefügt:

„Artikel 24a

Die für die Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie erforderlichen Änderungen werden nach dem in Artikel 24b festgelegten Verfahren verabschiedet.

Artikel 24b

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. L 222 vom 24.8.1999, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 18.12.1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am [...] nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amt-

lichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
